Weisung 15

vom 6. April 2020

41.00 Behörden, Institutionen

Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg, Statutenrevision
Abstimmungsempfehlung

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Den Stimmberechtigten werden die revidierten Statuten des Zweckverbands, Zivilschutz Zimmerberg, zur Annahme empfohlen.
2. Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Bericht

1. Grundlagen

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, das seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, enthält unter anderem veränderte Bestimmungen für die Zweckverbände. Aus diesem Grund sind sämtliche Zweckverbände angehalten, ihre Rechtsgrundlagen bis 2022 zu überarbeiten. Gemäss § 79 Gemeindegesetz sind Änderungen der Rechtsgrundlage an der Urne zu beschliessen. Dem Gemeinderat steht gestützt auf Art. 22 lit. e) Gemeindeordnung ein Antragsrecht auf Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten zu.

Die Stadt Wädenswil ist Mitglied des Zweckverbands Zivilschutz Zimmerberg, mit Sitz in Horgen.

Für die Annahme der revidierten Statuten ist die Zustimmung jeder einzelnen Verbandsgemeinde notwendig.

2. Beleuchtender Bericht des Zweckverbands

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)

2.1 Ausgangslage

Der Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regional bzw. bezirksweite Zivilschutzorganisation nach den Vorgaben von Bund und Kanton. Weiter kann der Zweckverband die Durchführung der periodischen Kontrollen privater Schutzräume oder die Organisation der Zuweisungsplanung anbieten. Der Sitz des Zweckverbandes ist Horgen. Die aktuellen Zweckverbandstatuten stammen vom 1. Januar 2016.

Das neue Gemeindegesetz verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushaltes. Dies bedeutet die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten.

Der Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg hat die vorliegenden Statuten auf der Basis der vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten ausgearbeitet. Die neuen Statuten wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt.

2.2. Die wesentlichen Anpassungen auf einen Blick

Artikel	**Alte Statuten**	**Neue Statuten**
Artikel 1 Bestand	Es werden alle zwölf bisherigen Bezirksgemeinden aufgezählt.	Hier wird der Gemeindebestand vom 1. Januar 2019 aufgeführt. Seit diesem Zeitpunkt umfasst der Bezirk Horgen noch neun Gemeinden.
Artikel 7 Publikation und Information	Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.	Der Zweckverband nimmt die amtlichen Publikationen mit elektronischen Mitteln vor. (Internet)
Artikel 8 Offenlegung der Interessenbindungen	Nicht vorhanden	Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Pflicht zur Offenlegung gründet auf § 29 des Gemeindegesetzes.
Artikel 13 Volksinitiative	Eine Volksinitiative kommt zustande, wenn sie von mehr als 2'400 Stimmberechtigten unterstützt wird.	Eine Volksinitiative kommt zustande, wenn sie von mehr als 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird. Begründung: Die maximale Anzahl von 2'000 Stimmberechtigten darf gemäss § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht überschritten werden.

Artikel 14 Fakultatives Referendum	Ein fakultatives Referendum kommt zustande, wenn es von 1'200 Stimmberechtigen verlangt wird.	Ein fakultatives Referendum kommt zustande, wenn es von 1'000 Stimmberechtigen verlangt wird. Begründung: Die maximale Anzahl von 1'000 Stimmberechtigten darf gemäss § 159 GPR nicht überschritten werden.
Artikel 31 Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers	Nicht vorhanden	Die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers werden neu in den Statuten erwähnt.
Artikel 39 Aufgaben der Prüfstelle	Nicht vorhanden	Eine externe Prüfstelle wird mit der finanztechnischen Prüfung beauftragt.
Artikel 54 Eigener Haushalt	Nicht vorhanden	Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

2.3 Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Zivilschutz Zimmerberg ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

2.4 Beschluss der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen, die zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) amtet, ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

3. Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat hat die revidierten Statuten geprüft und beantragt dem Gemeinderat, den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Die Urnenabstimmung ist am 27. September 2020 vorgesehen. Nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sollen die Statuten auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

6. April 2020
rke

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter	Esther Ramirez
Stadtpräsident	Stadtschreiberin

Referent des Stadtrats
Jonas Erni
Stadtrat Sicherheit und Gesundheit

Beilagen:
- Beleuchtender Bericht ZVZZ inkl. Statuten

Sonntag, 27. September 2020

Urnenabstimmung

zvzz.ch
Zweckverband Zivilschutz
Zimmerberg

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:
Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)

	Seite
Die wesentlichen Anpassungen auf einen Blick	4
Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)	6

Horgen, 03. Februar 2020

Den Stimmberechtigten werden folgende Anträge unterbreitet:

1. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ).

2. Ermächtigung des Vorstands des Zweckverbands Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ), redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Ausgangslage

Der Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regional bzw. bezirksweite Zivilschutzorganisation nach Vorgaben von Bund und Kanton. Weiter kann der Zweckverband die Durchführung der periodischen Kontrollen privater Schutzräume oder die Organisation der Zuweisungsplanung anbieten. Der Sitz des Zweckverbandes ist in Horgen. Die aktuellen Zweckverbandstatuten stammen vom 1. Januar 2016.

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Dessen wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Dieses verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushaltes. Die Einführung eines eigenen Haushaltes bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten.

Diese Totalrevision muss gemäss § 79 GG von jeder Verbandsgemeinde an der Urne beschlossen werden.

Der Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg hat die vorliegenden Statuten auf der Basis der vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten ausgearbeitet. Die neuen Statuten wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt.

Die wesentlichen Änderungen auf einen Blick

Artikel	**Alte Statuten**	**Neue Statuten**
Artikel 1 Bestand	Es werden alle zwölf bisherigen Bezirksgemeinden aufgezählt.	Hier wird der Gemeindebestand vom 01. Januar 2019 aufgeführt. Seit diesem Zeitpunkt umfasst der Bezirk Horgen noch neun Gemeinden.
Artikel 7 Publikation und Information	Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.	Der Zweckverband nimmt die amtlichen Publikationen mit elektronischen Mitteln vor. (Internet)
Artikel 8 Offenlegung der Interessenbindungen	Nicht vorhanden	Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Pflicht zur Offenlegung gründet auf § 29 des Gemeindegesetzes.
Artikel 13 Volksinitiative	Eine Volksinitiative kommt zustande, wenn sie von mehr als 2400 Stimmberechtigten unterstützt wird.	Eine Volksinitiative kommt zustande, wenn sie von mehr als 2000 Stimmberechtigten unterstützt wird. Begründung: Die maximale Anzahl von 2000 Stimmberechtigten darf gemäss dem Gesetz über politische Rechte § 146 nicht überschritten werden.

Artikel 14 Fakultatives Referendum	Ein fakultatives Referendum kommt zustande, wenn es von 1200 Stimmberechtigen verlangt wird.	Ein fakultatives Referendum kommt zustande, wenn es von 1000 Stimmberechtigen verlangt wird. Begründung: Die maximale Anzahl von 1000 Stimmberechtigten darf gemäss dem Gesetz über politische Rechte § 159 nicht überschritten werden.
Artikel 31 Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers	Nicht vorhanden	Die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers werden neu in den Statuten erwähnt.
Artikel 39 Aufgaben der Prüfstelle	Nicht vorhanden	Eine externe Prüfstelle wird mit der finanztechnischen Prüfung beauftragt.
Artikel 54 Eigener Haushalt	Nicht vorhanden	Der Zweckverband führt ab dem 01. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Empfehlung der Gemeinden

Die verantwortlichen Gemeinde- und Stadtbehörden aller Verbandsgemeinden, namentlich Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau a. A., Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil und Wädenswil, empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Antrag der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Horgen, 30.01.2020 Walter Tessarolo, Präsident ZVZZ

Marc Schäfer, Geschäftsführer ZVZZ

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen, die zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) amtet, ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Horgen, 14.Januar 2020 Roman S. Gemperle, Präsident RPK Horgen

Uwe Kappeler, Aktuar RPK Horgen

Statuten ZVZZ

Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg

Gültig ab 1. Januar 2021

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

[1]Die politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

[2]Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Verbandsgemeinde.

Art. 2 Zweck

[1]Der Zweckverband betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regional bzw. bezirksweit tätige Zivilschutzorganisation nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

[2]Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den gültigen Normen des Bundes- und kantonalen Rechts.

[3]Der Zweckverband kann unter Beachtung dieser Statuten und der gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um andere mit dem Zivilschutz zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen. Insbesondere können kostendeckende Dienstleistungen wie bspw. die Durchführung der periodischen Kontrollen privater Schutzräume oder die Organisation der Zuweisungsplanung angeboten werden.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

[1]Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich, wobei jeder Beitritt eine Statutenrevision erfordert, welche der Urnenabstimmung unterliegt. Der Beitritt weiterer Gemeinden gilt nur dann als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Verbandsgemeinden dies bejahen.

[2]Über die Bedingungen des Beitritts sowie den obligatorischen Beteiligungsbeitrag entscheidet, auf Antrag des Verbandsvorstandes, die Delegiertenversammlung.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

[1]Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam.

[2]Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

[1]Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

[2]Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

[3]Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Art. 8 Offenlegung der Interessenbindungen

[1]Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessen offen.

[2]Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. Ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

[3]Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

[1]Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

[2]Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr gleichzeitig sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. Die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Statutenänderung und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Gegenstand

[1]Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

[2]Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

[1]Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2000 Stimmberechtigten des Zweckverbandes unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

[2]Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

[3]Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen einer Urnenabstimmung,

1. wenn 1000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen.
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich ein solches Begehren stellt.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung unterliegen nicht einer Urnenabstimmung:

1. Die Wahlen;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
8. die Schaffung von neuen Stellen.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

[1]Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. Die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

[2]Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstandes aus.

Art. 17 Beschlussfassung

[1]Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nichtzustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

[2]Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. Wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

[1]Die Verbandsgemeinden mit bis zu 12'000 Einwohnern stellen 1 Delegierten, diejenigen mit mehr Einwohnern 2 Delegierte.

[2]Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden bestimmen die Delegierten und deren Ersatzdelegierte.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin oder ihres bisherigen Präsidenten. Sie wählt aus ihrem Kreise:

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerin oder den Stimmenzähler.

Art. 20 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
2. die Oberaufsicht über den Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg;
3. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
4. den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
6. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes aus den Vorschlägen der Gemeindevorsteherschaften. Mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums dürfen die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören;
7. die Wahl der zuständigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)
8. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes;
12. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
13. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
14. die Genehmigung der Abrechnung über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bewilligt haben;
15. die Bewilligung neuer Stellen;
16. die Festlegung der Entschädigungen der Verbandsorgane.

Art. 21 Vorsitz und Sekretariat

[1]Die Präsidentin oder der Präsident des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

[2]Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Verbandes.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

[1]Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 4 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

[2]Die Versammlungen sind – dringliche Fälle vorbehalten – mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

[1]Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

[2]Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstandes. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

[3]Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

[1]Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

[2]Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

[3]Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 26 Anfragerecht der Delegierten

[1]Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbandes einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

[2]Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

[3]In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

[4]Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Der Verbandsvorstand

Art. 27 Zusammensetzung

[1]Der Verbandsvorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

[2]Die übrigen Mitglieder müssen Mitglieder von Gemeindebehörden der Verbandsgemeinden sein. Ihr Amt ist mit demjenigen eines Delegierten nicht vereinbar.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

[1]Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. Die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
6. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

[2]Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. Der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

[1]Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. Die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr.

[2]Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. Der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.
4. die Regelung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton.

Art. 30 Aufgabendelegation

[1]Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder sowie an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, an seine Ausschüsse oder an andere Angestellte delegieren.

[2]Der Vorstand setzt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein.

[3]Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsführerin oder an den Geschäftsführer und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihr/ihm stehen zu:

1. Die Umsetzung der Vorgaben der Delegiertenversammlung und des Verbandvorstandes;
2. der Verkehr mit Behörden und Verwaltungen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Trägerschaften;
3. die Führung des Verbandshaushaltes;
4. das Personalwesen;
5. die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltene einmalige Ausgaben und wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000;
6. die Einsatzkoordination der bezirkseigenen ZSO-Mittel in ausserordentlichen Lagen, wenn mehrere Gemeindeführungsorgane (GFO) im Einsatz sind.

Art. 32 Beschlussfassung

[1]Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[2]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

[1]Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin resp. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin resp. des Vizepräsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung mit der Einladung schriftlich abzugeben.

[2]Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

[3]Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34 Zusammensetzung

[1]Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtet die von der Delegiertenversammlung bestimmte RPK einer Verbandsgemeinde.

[2]Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbandes einzusehen.

Art. 35 Aufgaben

[1]Die RPK prüft die Anträge an die Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten von finanzieller Tragweite, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

[2]Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

[3]Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 36 Beschlussfassung

[1]Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[2]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

[1]Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

[2]Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 38 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 39 Aufgaben der Prüfstelle

[1]Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

[2]Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

[3]Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 40 Einsetzen der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 41 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Standortgemeinde. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 43 Finanzhaushalt

[1]Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

[2]Bis zum 15. Februar jedes Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnung benötigen, und bis zum 31. Juli jedes Jahres die mutmasslichen Kostenteile zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

[1]Die nicht durch Einnahmen oder Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres getragen.

[2]Der Verbandsvorstand kann den Verbandsgemeinden Akontozahlungen in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 45 Finanzierung der Investitionen

[1]Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden und/oder Darlehen Dritter finanzieren.

[2]Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Verbandsgemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

[3]Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis nach Art. 44 Abs. 1 dieser Statuten.

Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

[1]Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes gemäss dem in Art. 44 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch den Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

[2]Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

[3]Die beweglichen Materialien, beispielsweise Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstungen, sind Eigentum des Zweckverbandes und werden vom Zweckverband unterhalten und erneuert.

Art. 47 Eigentum der Zivilschutzanlagen

Die bestehenden Gebäude und Anlagen in den Gemeinden bleiben Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Sie werden durch diese versichert. Dem Eigentümer wird keine Miete entrichtet.

Art. 48 Unterhalt und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen

[1]Der bauliche Unterhalt der Liegenschaften und Erneuerungen von Anlagen gehen zu Lasten der Eigentümer. Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, Betrieb und die Revision aller Liegenschaften auf, die dem Zweckverband zugeordnet sind.

[2]Der technische Unterhalt wird gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton durchgeführt.

Art. 49 Haftung

[1]Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

[2]Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 50 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

[1]Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eigereicht werden.

[2]Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstandes, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandvorstandes kann Rekurs erhoben werden.

[3]Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 52 Austritt

[1]Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde(n) kürzen.

[2]Die Beteiligungen der austretenden Gemeinde an einem allfällig gebildeten Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein zinsfreies Darlehen umgewandelt, das wie die übrigen Darlehen innert maximal 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

[3]Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 53 Auflösung und Liquidation

[1]Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

[2]Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem in Art. 44 Abs.1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Einführung eigener Haushalt

[1]Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

[2]Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge

[1]Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

[2]Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

[3]Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

[4]Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote gemäss Art. 44 Abs. 1 dieser Statuten, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbandes beteiligt sind.

Art. 56 Inkrafttreten

[1]Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

[2]Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Regierungsrates.

[3]Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 27.09.2020

Walter Tessarolo	Marc Schäfer
Präsident Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg	Geschäftsführer